



Landkreise und Region Hannover  
Kreisfreie Städte  
Große selbstständige Städte  
Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens  
c/o Niedersächsischer Landkreistag  
Am Mittelfelde 169  
30519 Hannover

Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt  
Bohlweg 38  
38100 Braunschweig

Bearbeitet von: Herrn Lemmel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.1 – 10461/21

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4760

Hannover  
12.03.2009

**Ausführung des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes – NZulnVG**

Bezug: RdErl. vom 24.02.2009 – 33.1 – 10461/21 – (n.v.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits unmittelbar nach der Entscheidung des Bundes, das Konjunkturpaket II mit einem Gesamtvolumen von rund 1,227 Milliarden Euro für Niedersachsen auf den Weg zu bringen, hat Herr Ministerpräsident Wulff in einer gemeinsamen Sitzung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine möglichst großzügige Verwendungsbreite eingefordert, um das konjunkturpolitische Ziel der Finanzhilfen in den Jahren 2009 und 2010 erreichen zu können.

Art. 104 b GG schränkt die Verwendungsmöglichkeiten der Finanzhilfen unangemessen ein. Deshalb hat sich Herr Ministerpräsident Wulff von Anfang an mit Nachdruck für eine größere Verwendungsbreite der Finanzhilfen eingesetzt, die im Ergebnis nur durch eine Grundgesetzänderung zu erreichen ist.



Die Föderalismuskommission hat in ihrer Schlusssitzung am 05.03.2009 entschieden, Art. 104b GG zu ergänzen. Folgender Satz 2 soll in Abs. 1 eingefügt werden, der ausweislich der Begründung eine Reaktion auf das Anliegen der Landesregierung darstellt.

„Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.“

Die Bundesregierung hat hierzu durch die Minister de Maiziere und Steinbrück erklärt, dass die gegenwärtige Finanz- und Wirtschaftskrise eine Notsituation im Sinne der zu schaffenden Verfassungsrechtslage darstellt. Damit wird im Ergebnis dem Anliegen der Landesregierung entsprochen.

Damit steht für Niedersachsen fest:

- Die vereinbarte Änderung hebt in ihrem Anwendungsbereich die Bindung der Mittelgewährung und in der Folge davon auch des Mitteleinsatzes an die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf. Damit soll sichergestellt werden, dass zur Bewältigung der Störlagen erforderliche Programme zur Belegung der Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand mit Unterstützung des Bundes in allen Investitionsbereichen durchgeführt werden können.
- Vor diesem Hintergrund besteht in der Landesregierung Einvernehmen, dass die bisher restriktive Auslegung bezüglich der „Verwendungsbreite“ der Finanzhilfemittel sowohl bei den pauschalen Zuweisungen als auch bei den Förderschwerpunkten aufgegeben werden kann.

Aufgrund der Verständigung in der Föderalismuskommission zur Änderung des Art. 104b GG kann nunmehr in allen Bereichen mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen werden.

Vor dem Hintergrund einer stark nachlassenden Konjunktur sollen durch zusätzliche investive Maßnahmen in den Jahren 2009 und 2010 Arbeitsplätze gesichert und die Qualität des Standortes Niedersachsen verbessert werden. Mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 1,4 Milliarden Euro stärkt die „Initiative Niedersachsen“ durch die Förderung zusätzlicher Investitionen niedersächsische Betriebe und sichert Arbeitsplätze. Die Mittel stellen der Bund, das Land und die Kommunen zur Verfügung.

Die Mittel für kommunale Investitionen sollen zur Stimulierung der Konjunktur beitragen und zeitnah eingesetzt werden. Sie zielen nicht auf eine Entlastung der kommunalen Haushalte. Gem. § 1 Abs. 1 NZuInvG werden die Mittel den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden in pauschalierter Form zur Verfügung gestellt (Investitionspauschale). Die Investitionspauschale ist ausschließlich für Maßnahmen aus den in § 3 Abs. 1 des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes genannten Bereichen zu verwenden.

Ich weise ausdrücklich daraufhin, dass alle Maßnahmen, die aus dem Investitionsprogramm finanziert werden sollen, zusätzliche Maßnahmen im Sinne des NZuInvG sein müssen. Im Regelfall sind die Maßnahmen im Haushaltsplan abzusichern. Ist der Haushaltsplan bereits beschlossen und genehmigt, bedarf es grundsätzlich eines Nachtragshaushaltes, der lediglich die Maßnahmen zur Umsetzung des Programms enthalten soll. Nach Vorlage einer solchen Nachtragshaushaltssatzung wird die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht innerhalb weniger Tage erfolgen. Sofern die Haushaltsberatungen noch nicht abgeschlossen sind, sollen die zusätzlichen Maßnahmen in einer Ergänzungsvorlage zum Haushaltsplanentwurf ausgebracht werden. Ggf. notwendige Kredite für die Erbringung des kommunalen Eigenanteils bis zur Höhe der in der Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 in Spalte 2 NZuInvG ausgewiesenen Beträge werden von der Kommunalaufsicht genehmigt. Auf meinen Erlass vom 10.02.2009 – 32.1 – 10329/1 - weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin. Die Vergabeverfahren für die Maßnahmen nach dem NZuInvG können unmittelbar nach dem Beschluss der (Nachtrags-) Haushaltssatzung eingeleitet werden.

Zur Dokumentation der Zusätzlichkeit empfehle ich darüber hinaus, im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan die Maßnahmen des Konjunkturprogramms II als solche eindeutig zu benennen und im Rechnungswesen intern auf gesonderten Buchungsstellen/Konten nachzuweisen. Dies erleichtert die spätere Abbildung der Abwicklung der Maßnahmen und den Nachweis des Eigenanteils z. B. im Jahresabschluss. Eine Änderung der Finanzstatistik hierfür ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollten alle Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II ausnahmsweise bereits im Haushaltsplan bzw. Nachtragshaushaltsplan 2009 veranschlagt werden. Nicht verausgabte Mittel können nach § 20 Abs. 1 GemHKVO bzw. § 19 Abs. 1 GemHVO in das folgende Jahr übertragen werden (für die Kredite zur Finanzierung des Eigenanteils vgl. § 92 Abs. 3 NGO), so dass die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit zur Verfügung stehen. Hierdurch wird erreicht, dass bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 2010 sich die Frage von zusätzlichen Maßnahmen für das Konjunkturprogramm II nicht erneut stellt.

Ich weise daraufhin, dass zur Beschleunigung der Umsetzung im Nachtragshaushaltsgesetz 2009 die Heraufsetzung der Wertgrenzen im Vergaberecht beschlossen wurde. Die kommunalen Gebietskörperschaften können diese erhöhten Wertgrenzen für ihren Bereich für rechtlich verbindlich erklären.

Die Hotline zur unmittelbaren Informationsvermittlung und für Fragen im Zusammenhang mit der Investitionspauschale sowie der Sportstättenförderung bleibt weiterhin geschaltet. Herr Bernd-Michael Lemmel wird unter der Rufnummer 0511-120-4760 sowie unter der E-Mail-Anschrift [Bernd-Michael.Lemmel@mi.niedersachsen.de](mailto:Bernd-Michael.Lemmel@mi.niedersachsen.de) weiterhin für Sie erreichbar sein. Anfragen im Zusammenhang mit den anderen kommunalen Förderschwerpunkten der „Initiative Niedersachsen“ bitte ich unmittelbar an die zuständigen Ressorts zu richten. Eine Liste der Ansprechpartner ist im Anhang aufgeführt. Die angekündigte Intranetplattform wird in Kürze zur Verfügung stehen.

Den Bezugserlass hebe ich auf.

In der Anlage beigefügt übersende ich die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II – Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten – MB 3 – 52420 –

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez. Meyer